



RECHTSANWALT ROLAND DEMLEITNER - Rheinstrasse 11 – D-65549 Limburg

Landgericht Fulda
-Kammer für Handelssachen-
Am Rosengarten 4

36037 Fulda

per beA

12/24A06 dw
(bitte stets angeben)

21.03.2024

KLAGE

der Deutschen Umwelthilfe e. V., vertr. d. d. GF J. [REDACTED]

[REDACTED]

-Kläger-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Roland Demleitner
Rheinstrasse 11, 65549 Limburg

g e g e n

[REDACTED], vertreten durch die [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch die [REDACTED]

[REDACTED]

-Beklagte-

w e g e n eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs und eines
Vertragsstrafenanspruchs

Streitwert: 40.000,00 EUR



Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich

K L A G E

und werde folgende **Anträge** stellen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an ihren Geschäftsführern,

zu unterlassen,






im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet für neue Personenkraftwagen, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden (im Sinne des § 2 Nr. 1 der Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen), der Modelle VW Passat 200 TDi, 147 kW/200 PS und/oder VW Passat Variant, 147 kW/200 PS mit Motorisierungsangaben zu werben, ohne deren Werte des Kraftstoffverbrauchs und deren Werte der CO₂-Emissionen anzugeben und sicherzustellen, dass dem Empfänger der Werbung diese Informationen in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem auf der Internetseite erstmalig Angaben zur Motorisierung der beworbenen Personenkraftwagen gemacht werden, wenn dies geschieht wie auf dem



Internetauftritt der Beklagten unter [\[REDACTED\]](#)
[\[REDACTED\]](#) am 11.10.2023, wiedergegeben wie folgt:



ca. 18,9 kW/100km (komb.)

 <p>Volkswagen Passat 200TDI Alltrack 4Motion Navi LED AHK</p>	<p>EZ 09/2023 37 km 147 kW (200 PS)</p>	<p>Diesell Automatik</p>	<p>44.820 € (Brutto) 37.719 € (Netto) <small>19,99% MwSt.</small> Einschleppung, Berechnung</p>
 <p>Volkswagen Passat Variant Elegance 200TDI 4Motion AHK Navi</p>	<p>EZ 07/2023 59 km 147 kW (200 PS)</p>	<p>Diesell Automatik HU 07/2026</p>	<p>46.980 € (Brutto) 38.479 € (Netto) <small>19,99% MwSt.</small> Einschleppung, Berechnung</p>
 <p>Volkswagen Passat Variant Elegance 4Motion Stufe AHK LED KA</p>	<p>EZ 10/2020 63.333 km 147 kW (200 PS)</p> <p>ca. 5,0 l/100km (komb.), ca. 135 g CO₂/km (komb.)</p>	<p>Diesell Automatik HU Neu</p>	<p>28.980 € (Brutto) 24.333 € (Netto) <small>19,99% MwSt.</small> Einschleppung, Berechnung</p>
 <p>Volkswagen Passat Variant Elegance R-Line 4M AHK 19" Matrix</p>	<p>EZ 04/2023 12 km 147 kW (200 PS)</p> <p>6,0 l/100km (komb.), 186 g CO₂/km (komb.)</p>	<p>Diesell Automatik HU 04/2026</p>	<p>49.980 € (Brutto) 42.089 € (Netto) <small>19,99% MwSt.</small> Einschleppung, Berechnung</p>
 <p>Volkswagen Passat Variant Elegance TDI 4Motion VC Navi</p>	<p>EZ 11/2020 79.895 km 147 kW (200 PS)</p> <p>ca. 5,1 l/100km (komb.), ca. 135 g CO₂/km (komb.)</p>	<p>Diesell Automatik HU Neu</p>	<p>26.990 € (Brutto) 22.651 € (Netto) <small>19,99% MwSt.</small> Einschleppung, Berechnung</p>
<p>Volkswagen Passat Variant Highline 220TSI DSG Pano Navi</p>			

Abart & Wecker Auto...



2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 280,78 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen.

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet und die Beklagte nicht innerhalb der Frist ihre Verteidigungsbereitschaft erklärt oder den Anspruch anerkennt, wird beantragt, gegen die Beklagte ein Versäumnisurteil oder ein Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.



BEGRÜNDUNG:

I. Streitgegenstand

1.

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt er unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Gemäß der Bescheinigung des Bundesamtes für Justiz vom 18.11.2008 ist er unverändert in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes mit Wirkung zum 11.10.2004 eingetragen.

Beweis: 1. Vorlage der aktuellen Liste qualifizierter Verbraucherverbände beim Bundesamt für Justiz

-Anlage K 1-

2. Inaugenscheinnahme der Liste qualifizierter Verbraucherverbände beim Bundesamt für Justiz

Die Beklagte betreibt in XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Wegen Verstößen gegen § 5 Pkw-EnVKV wurde die Beklagte von dem Kläger wiederholt begründet abgemahnt. Sie gab deswegen gegenüber dem Kläger eine von dem Kläger vorgeschlagene strafbewehrte Unterlassungserklärung mit Datum 07.12.2007 ab, gegen die sie ebenfalls bereits schuldhaft in der Vergangenheit verstoßen hat.



Beweis: Vorlage der strafbewehrten Unterlassungserklärung der Beklagten vom 07.12.2007

-Anlage K 2-

2.

Am 11.10.2023 warb die Beklagte im Internet unter [\[REDACTED\]](#) für ein Neufahrzeug des Modells VW Passat 200 TDi, 147 kW/200 PS mit Erstzulassungsdatum 09/2023 und Kilometerstand 37 zum Kaufpreis von 44.920,00 EUR und für ein Neufahrzeug des Modells VW Passat Variant, 147 kW/200 PS mit Erstzulassungsdatum 07/2023 und Kilometerstand 50 zum Kaufpreis von 46.980,00 EUR, wie in den als **Anlage K 3** beigefügten und im Klageantrag zu Ziff. 1.) wiedergegebenen Screenshots des Internetauftritts der Beklagten vom 11.10.2023 ersichtlich.

Beweis: Vorlage von Screenshots der vorbezeichneten Neufahrzeugwerbungen der Beklagten vom 11.10.2023

-Anlage K 3-

In diesen Werbungen verstieß die Beklagte gegen § 5 i.V.m. Satz 1 und Satz 2 der Ziffer 3.) des Abschnitts II der Anlage 4 Pkw-EnVKV sowie schuldhaft gegen die von ihr abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung vom 07.12.2007, da sie darin keine Angaben zu den Werten des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen der beworbenen neuen Personenkraftwagen gemacht hat, obwohl dort bereits mit Motorisierungsangaben für das jeweilige Modell geworben wurde.

Die Pflichtangaben zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen erschienen jeweils erst auf Detailseiten mit Beschreibungen der beiden streitgegenständlichen



Neufahrzeugwerbungen, die für den Verbraucher erst nach weiteren Klicks auf-
find- und einsehbar waren.

Beweis: wie vor.

3.

Mit Schreiben vom 24.11.2023, vorab übersandt per E-Mail, machte der Kläger die Beklagte auf diesen neuerlichen Wettbewerbsverstoß gegen § 5 Pkw-EnVKV sowie gegen die strafbewehrte Unterlassungserklärung vom 07.12.2007 aufmerksam und forderte Zahlung der verwirkten Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR nebst der geltend gemachten Abmahnkostenpauschale in Höhe von 280,78 EUR. Weiterhin forderte er die Beklagte auf, wegen der neu begründeten Wiederholungsgefahr eine weitere strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Beweis: Vorlage des Schreibens des Klägers vom 24.11.2023

-Anlage K 4-

Für die Beklagte meldete sich hierauf Rechtsanwalt Oliver Hezel, Fulda, der mit Schreiben vom 05.12.2023 zunächst um Fristverlängerung für eine Stellungnahme der Beklagten bat. Mit weiterem Schreiben vom 15.12.2023 führte Herr [REDACTED] aus, die Beklagte habe im Fahrzeugmanagement ECS die WLTP-Werte für die streitgegenständlich beworbenen Neufahrzeuge eingepflegt und die Werbungen dann auf der Plattform mobile.de veröffentlicht. Die Werte seien dann allerdings nicht erschienen, weil die Plattform mobile.de auf ihrer Homepage anscheinend nicht in der Lage sei, „das Fahrzeug



ordnungsgemäß zu veröffentlichen, wenn nur die WLTP-Werte vorliegen“. Die Beklagte treffe daher kein Verschulden.

Beweis: Vorlage der Schreiben des Rechtsanwalts [REDACTED] vom 05.12.2023 und 15.12.2023

-Anlage K 5-

Da die Beklagte mithin gegenüber dem Kläger weder eine strafbewehrte Unterlassungserklärung vorgelegt, noch die geltend gemachten Kosten der Abmahnung und auch nicht die verwirkte Vertragsstrafe bezahlt hat, ist folglich nunmehr Klage geboten.

II. Rechtliche Würdigung

1. Unterlassungsanspruch: Verstoß gegen § 5 Pkw-EnVKV

a.)

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung gemäß § 8 Abs. 1, Absatz 3 Nr. 3, §§ 3, 3a, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 5 Abschnitt II S. 2 der Ziff. 3 der Anlage 4 Pkw-EnVKV.

Das Handeln der Beklagten stellt einen Verstoß gegen § 5 Pkw-EnVKV dar. Zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Neufahrzeugwerbung vom 11.10.2023 lautete § 5 Pkw-EnVKV wie folgt:

„Hersteller und Händler, die Werbeschriften erstellen, erstellen lassen, weitergeben oder auf andere Weise verwenden, haben sicherzustellen,



dass in den Werbeschriften Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen nach Maßgabe von Abschnitt I der Anlage 4 gemacht werden.“

Gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 1 Pkw-EnVKV gilt § 5 Absatz 1 Pkw-EnVKV auch für in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial.

Weiterhin ist in Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV in Abschnitt I bestimmt:

„Werbeschriften

1.

Für das in der Werbeschrift genannte Fahrzeugmodell sind Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch (Werte des Testzyklus innerorts und außerorts sowie kombiniert) und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus zu machen. Wird für mehrere Modelle geworben, sind entweder die in Satz 1 genannten Werte für jedes einzelne der aufgeführten Modelle anzuführen oder die Spannbreite zwischen ungünstigstem und günstigstem Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus sowie den CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus anzugeben.

2.

Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft.“



Abschnitt II der Anlage 4 konkretisiert wiederum die Kennzeichnungspflicht für in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial und bestimmt folgendes:

In elektronischer Form verbreitetes Werbematerial

...

2.

Bezieht sich das Werbematerial auf ein bestimmtes neues Fahrzeugmodell oder auf eine bestimmte Version oder Variante davon, sind zumindest der offizielle Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus dieses Fahrzeuges so anzugeben wie auf dem Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch (Anlage 1). Abschnitt I Nr. 3 gilt entsprechend.

3.

Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft. Es ist sicherzustellen, dass dem Empfänger des Werbematerials diese Informationen automatisch in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem erstmalig Angaben zur Motorisierung, z. B. zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, auf der Internetseite angezeigt werden.“

b.)

Nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 11 ist „Werbematerial“ jede Form von Informationen, die für Vermarktung und Werbung für Verkauf und Leasing neuer



Personenkraftwagen in der Öffentlichkeit verwendet werden; dies umfasst auch Texte und Bilder auf Internetseiten, soweit für den Inhalt der Angaben nach anderen Rechtsvorschriften Fahrzeughersteller oder Unternehmen, Organisationen und Personen verantwortlich sind, die neue Personenkraftwagen zum Kauf oder Leasing anbieten, sowie Darstellungen auf Internetseiten von Handelsmessen, auf denen neue Fahrzeuge öffentlich vorgestellt werden. Eine Verbreitung von Werbematerial in elektronischer Form ist nach der Definition des § 2 Nr. 10 Pkw-EnVKV die Verbreitung von Informationen, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung und Speicherung (einschließlich digitaler Kompressionen) von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen und vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderen elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen werden.

c.)

„Neuwagen“ werden in § 2 Nr. 1 Pkw-EnVKV legaldefiniert und bezeichnen alle Pkw, die

„noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden.“

Hierunter fallen auch „Tageszulassungen“ und Vorführfahrzeuge mit einer Laufleistung von bis zu 1.000 km (BGH, Urteil vom 21.12.2011 – I ZR 190/10; OLG Köln, WRP 2007, 680 ff.; OLG Oldenburg, WRP 2007, 96 ff.).



d.)

„Modell“ ist gemäß § 2 Nr. 15 Pkw-EnVKV die Handelsbezeichnung eines Fahrzeugs, bestehend aus Fabrikmarke, Typ sowie ggf. Variante und Version eines Personenkraftwagens.

e.)

Die Beklagte warb in den streitgegenständlichen Internet-Werbungen unter [\[REDACTED\]](#) für einen VW Passat 200 TDI, 147 kW/200 PS mit Erstzulassungsdatum 09/2023 und Kilometerstand 37 sowie für einen VW Passat Variant, 147 kW/200 PS mit Erstzulassungsdatum 07/2023 und Kilometerstand 50, mithin für Neufahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 1 Pkw-EnVKV.

Sie war daher verpflichtet, Angaben zu den Werten des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen für diese Neufahrzeuge zu machen, wobei nach S. 2 der Ziff. 3 des Abschnitts II der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV sicherzustellen war, dass dem Empfänger des Werbematerials diese Informationen automatisch in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem erstmalig Angaben zur Motorisierung, z.B. Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung auf der Internetseite angezeigt werden. Dies hat die Beklagte unterlassen, weil diese Werte in den beiden streitgegenständlichen Neufahrzeugwerbungen wie dargelegt für den Verbraucher erst auf Detailseiten der jeweiligen Neufahrzeugwerbung auffind- und einsehbar waren, die erst nach Aufrufen und Anklicken erschienen (z.B. OLG Köln, Urteil vom 10.06.2022 – 6 U 3/22 – **Anlage K...**, bestätigt durch Beschluss des BGH vom 09.02.2023 – I ZR 100/22 – **Anlage K..**; OLG Celle, Beschluss vom 21.03.2016 – 13 U 33/16 – **Anlage K...**; OLG Nürnberg, Urteil vom 31.03.2015 – 3 U 2004/14; OLG Köln, Urteil vom 29.05.2015 – 6 U 177/14, WRP



2015, 1125 [bestätigt durch BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 117/15]; OLG Köln, Urteil vom 19.05.2017 – 6 U 155/16, WRP 2017, 870 = MMR 2018, 317; OLG Frankfurt, Urteil vom 14.03.2019 – 6 U 134/15, MMR 2020, 50; OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.08.2018 – 4 U 24/18; OLG Celle, Urteil vom 01.06.2017 – 13 U 15/17, WRP 2017, 1121 = MMR 2017, 622).

f.)

Wenngleich § 5 Pkw-EnVKV eine Vorschrift ist, die auch dazu bestimmt ist, das Marktverhalten zu regeln, § 3a UWG (BGH GRUR 2010, 852), gegen die die Beklagte mit den beanstandeten Werbungen verstoßen hat, hält der BGH in Fällen der Verletzung einer Informationspflicht in Bezug auf kommerzielle Kommunikation an der gleichrangigen Prüfung von § 3a UWG und § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG mit Urteil vom 07.04.2022 – I ZR 143/19 – *Knuspermüsli II* – nicht länger fest, sodass sich der Unterlassungsanspruch (nur noch) nach § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG ergibt. Gemäß § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält,

1. die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und
2. deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.



„Geschäftliche Entscheidung“ ist jede Entscheidung eines Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er ein Geschäft abschließen, eine Zahlung leisten, eine Ware oder Dienstleistung behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit einer Ware oder Dienstleistung ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer sich entschließt, tätig zu werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG).

Die in § 5 i.V.m. Abschnitt II der Anlage 4 Pkw-EnVKV vorgeschriebenen Angaben zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen benötigt der Verbraucher, um schon in der Werbung Informationen über umweltrelevante Fakten des beworbenen Fahrzeugmodells, nämlich dessen Verbrauchswerte und Auswirkungen auf die Umwelt, zu erhalten (BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 117/15). Die Vorschriften sollen neben dem Schutz der Umwelt ein einheitliches Schutzniveau im Bereich des Verbraucherschutzes gewährleisten.

Das Vorenthalten der in § 5 Pkw-EnVKV vorgeschriebenen Pflichtangaben zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen ist somit geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Denn der Verbraucher benötigt die Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen, um beim Neuwagenkauf eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen (BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 117/15). Genaue, zweckdienliche und vergleichbare Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen können die Kaufentscheidung der Verbraucher zu Gunsten sparsamerer, CO₂-reduzierter Fahrzeuge beeinflussen. Das Vorenthalten der Angaben ist somit auch geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen,



die er andernfalls nicht getroffen hätte (BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 117/15).

Bei den Pflichtangaben des § 5 Pkw-EnVKV zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen handelt es sich zugleich um wesentliche Informationen im Sinne der §§ 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG, die ihre Grundlage in der Richtlinie 1999/94/EG, also im Unionsrecht, haben und die dem Verbraucher nicht vor-enthalten werden dürfen.

g.)

Nach der Rechtsprechung des BGH (z.B. BGH GRUR 2016, 88) kann der in die Zukunft gerichtete Unterlassungsanspruch nur dann zugebilligt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts das geltende Recht die dem Unterlassungsschuldner vorgeworfene Handlungsweise (noch) verbietet. Daher muss die Handlung sowohl zum Tatzeitpunkt, als auch zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz unrechtmäßig gewesen sein, damit sich ein Unterlassungsanspruch auf sie stützen lässt.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Zwar ist am 23.02.2024 die durch Art. 1 der Verordnung vom 19.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 50) novellierte Pkw-EnVKV in Kraft getreten. Materiell-rechtliche Änderungen ergeben sich für den streitgegenständlichen Sachverhalt hieraus aber nicht. Der Text der ab dem 23.02.2024 geltenden Pkw-EnVKV wird als **Anlage K** ... zu den Akten gereicht. Auch die bisherige Regelung des S. 2 der Ziff. 3 des Abschnitts II der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV wurde beibehalten und findet sich inhaltsgleich nunmehr in S. 1 der Ziff. 2 des Teils 2 der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV wieder.



Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch des Klägers ist mithin begründet.

2. Vorgerichtliche Abmahnung / Wiederholungsgefahr

Die Beklagte weigert sich nach der vorausgegangenen außergerichtlichen Abmahnung des Klägers, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, so dass die wettbewerbsrechtliche Wiederholungsgefahr nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BGH GRUR 1992, Seite 318 ff; BGH GRUR 1996, Seite 290 ff; BGH GRUR 2004, Seite 1620 ff) fortbesteht.

Mit Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 07.12.2007 wurde die wettbewerbsrechtliche Wiederholungsgefahr betreffend den damaligen Verstoß ausgeräumt. Dies betrifft jedoch nicht den nunmehrigen weiteren streitgegenständlichen Wettbewerbsverstoß, der nach ständiger Rechtsprechung des BGH eine neue Wiederholungsgefahr und damit einen neuen gesetzlichen Unterlassungsanspruch des Klägers begründet (BGHZ 130, 288, 294 – *Kurze Verjährungsfrist*; BGH, GRUR 1990, 534 – *Abruf-Coupon*; BGH GRUR 1998, 1043, 1044 – *GS-Zeichen*; Bornkamm in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 8 UWG, Rdnr. 156 m.w.N.). Dieser besteht unabhängig von der Verwirkung der Vertragsstrafe aus der strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 07.12.2007, so dass der Kläger auch ein Rechtsschutzinteresse hat und berechtigt ist, neben der Geltendmachung der verwirkten Vertragsstrafe einen Unterlassungsanspruch durchzusetzen (BGH GRUR 1980, 241; OLG Stuttgart WRP 1982, 547 und WRP 1983, 580; Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 13a UWG, Rdnr. 33). Die wettbewerbsrechtliche Wiederholungsgefahr



hätte die Beklagte allenfalls durch die Abgabe einer weiteren strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigen können (vgl. BGHZ 130,288, 294 – *kurze Verjährungsfrist*; BGH GRUR 1990, 534 – *Abruf-Coupon*; Hansetisches OLG Hamburg, Urteil vom 25.09.1997 – 3 U 116/97 – juris; Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 13a UWG, Rdnr. 33), was sie aber abgelehnt hat. Die wettbewerbsrechtliche Wiederholungsgefahr ist folglich bestehen geblieben, so dass auch der geltend gemachte Unterlassungsanspruch des Klägers begründet ist.

3. Abmahnkosten

Der Kläger hat neben dem Anspruch auf Unterlassung gegen die Beklagte auch Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von 235,95 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer. Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 3 UWG. Anerkannt ist, dass Verbände Pauschalen als die durchschnittlich anfallenden Kosten geltend machen können. Eine Aufstellung der durchschnittlichen Kosten des Klägers war dem Abmahnschreiben vom 24.11.2023 (**Anlage K ...**) beigefügt. Im Zweifel kann die Schätzung der Kosten nach § 287 ZPO die geeignete Maßnahme zur Feststellung der Höhe sein. Der geltend gemachte Zinsanspruch folgt aus den §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

4. Vertragsstrafenanspruch

a.)

Mit den streitgegenständlichen Neufahrzeugwerbungen vom 11.10.2023 auf ihrem Internetauftritt unter [\[REDACTED\]](#) hat die Beklagte auch schuldhaft gegen die von ihr



abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung vom 07.12.2007 verstoßen und das darin normierte Vertragsstrafeversprechen verwirkt, so dass der mit dem Klageantrag zu Ziffer 3.) geltend gemachte Vertragsstrafenanspruch des Klägers begründet ist. Zwecks Meidung von Wiederholungen verweist der Kläger hierzu auf die ausführlichen Darlegungen unter Ziffer II. 1.) der Klageschrift.

b.)

Die streitgegenständlichen Wettbewerbsverstöße sind auch von der von der Beklagten abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 07.12.2007 erfasst.

Die Beklagte hat sich in der streitgegenständlichen strafbewehrten Unterlassungserklärung verpflichtet, es künftig zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei dem Erstellen, Erstellen lassen, Weitergeben oder auf andere Weise Verwenden von Werbeschriften (oder in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial oder Werbung durch elektronische, magnetische oder optische Speichermedien) nicht sicher zu stellen, dass darin Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen im Sinne der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) gemacht werden.

Der Inhalt dieser Unterlassungsverpflichtung ist durch Auslegung zu ermitteln, und zwar nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung und nicht denen zur Auslegung von Vollstreckungstiteln (BGH GRUR 2009, 181 Tz. 32 – Kinderwärmekekissen). Maßgeblich für diese Auslegung ist der wirkliche Wille der Parteien,



auch wenn er nicht oder nur unvollkommen in der Vereinbarung zum Ausdruck kommt. Dabei sind neben dem Erklärungswortlaut die beiderseits bekannten Umstände wie insbesondere die Art und Weise des Zustandekommens des Unterlassungsverpflichtungsvertrages sowie die Interessenslage der Parteien heranzuziehen. Die Auslegung hat zu beachten, dass der Unterlassungsvertrag nicht den an die Beseitigung der Wiederholungsgefahr zu stellenden Bestimmtheitserfordernissen zu genügen hat, sondern es den Parteien vielmehr freisteht, das vertragliche Verbot eng auf die konkrete Verletzungsform zu beschränken oder eine weite Formulierung zu wählen, um möglichst das Charakteristische des untersagten Verhaltens zu erfassen (BGH GRUR 1997, 931 – Sekundenschnell). Zweck eines Unterlassungsvertrages ist es regelmäßig, nach einer Verletzungshandlung die Vermutung der Wiederholungsgefahr durch eine vertragsstrafenbewehrte Unterlassungsverpflichtung auszuräumen und damit die Einleitung oder Fortsetzung eines gerichtlichen Verfahrens entbehrlich zu machen. Die Vermutung der Wiederholungsgefahr gilt jedoch nicht allein für die genaue identische Verletzungsform, sondern umfasst auch alle im Kern gleichartigen Verletzungshandlungen. Der regelmäßig anzunehmende Zweck eines Unterlassungsvertrages spricht deshalb erfahrungsgemäß dafür, dass die Vertragsparteien durch ihn auch im Kern gleichartige Verletzungsformen erfassen wollten (BGH GRUR 1997, 931 – *Sekundenschnell*).


Die von dem Kläger für den damaligen Erstverstoß vom 19.05.2007 vorgeschlagene und von der Beklagten inhaltlich so akzeptierte und abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung vom 07.12.2007 weist mithin nach dem Wortlaut und dem Willen beider Vertragsparteien einen umfassenden Verbotsansatz auf. Der Kläger wollte mit der strafbewehrten Unterlassungserklärung die umfassende Einhaltung der Vorschriften der Pkw-EnVKV in Werbeschriften und in



elektronischer Form verbreitetem Werbematerial in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet sehen, was die Beklagte akzeptiert hat und in der Formulierung „Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen im Sinne der Pkw-EnVKV gemacht werden“ zum Ausdruck kommt. Darin eingeschlossen ist gerade auch die Angabe der Pflichtangaben des § 5 Pkw-EnVKV in der nach S. 2 Ziff. 3 des Abschnitts II der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV vorgeschriebenen Art und Weise, zu der sich die Beklagte in ihrer abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 07.12.2007 verpflichtet hat.

Eine andere Sichtweise würde sowohl dem Willen der Parteien widersprechen als auch in der Konsequenz darauf hinauslaufen, dass sich die Beklagte zu weniger verpflichtet hätte, als sie nach der Pkw-EnVKV gesetzlich einzuhalten hat. Gerade zur Einhaltung dieser Vorschriften hat sich die Beklagte aber mit der Formulierung im Sinne der Pkw-EnVKV“ verpflichtet mit der Folge, dass Verbrauchsangaben, die nicht den Vorgaben der Verordnung entsprechen, eindeutig einen Vertragsstrafenverstoß darstellen (so zutreffend für die Auslegung dieser Unterlassungserklärung OLG Stuttgart, Urteil vom 10.02.2011 – 2 U 96/10 – **Anlage K**; OLG Naumburg, Urteil vom 08.03.2012 – 9 U 144/11 – **Anlage K**; OLG Hamm, Urteil vom 31.08.2010 – 4 U 58/10; LG Hamburg, Urteil vom 16.12.2009 – 416 O 99/09; LG Arnsberg, Urteil vom 16.07.2009 – I-8 O 70/09; LG Bochum, Urteil vom 30.03.2010 – I-17 O 8/10).

5. Außergerichtliche Einwendungen der Beklagten

Die außergerichtlichen Ausführungen der Beklagten in dem als **Anlage K** ... vorgelegten Schreiben des Rechtsanwalts  vom 15.12.2023



verfangen nicht. Entgegen ihrem Vortrag hat sie schuldhaft gehandelt. Wenn die Beklagte das von ihr benannte ECS-System zur Gestaltung bzw. Hochladung ihrer Neufahrzeugwerbungen auf der Plattform mobile.de nutzt, muss sie sicherstellen, dass dieses System korrekt arbeitet und die Pflichtangaben zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen in dem Augenblick erscheinen und sichtbar sind, in dem erstmals Informationen zur Motorisierung auf der Internetseite angezeigt werden. Selbst wenn der Beklagten von der Plattform mobile.de das „ECS-System“ zur Verfügung gestellt worden wäre, ändert dies an dem schuldhaften Handeln und der Verantwortlichkeit der Beklagten für die streitgegenständlichen wettbewerbswidrigen Neufahrzeugwerbungen nichts. Denn zum einen muss sich die Beklagte das Handeln des Betreibers der Plattform mobile.de nach § 278 BGB als eignes zurechnen lassen, da jene ihr Erfüllungsgehilfe im Sinne dieser Vorschrift war. Setzt mobile.de ein System/eine Software ein, die nicht rechtskonform arbeiten, also vorliegend nicht den Anforderungen des S. 2 der Ziff. 3 des Abschnitts II der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV genügen, muss sich die Beklagte, nutzt sie selbst dieses System/diese Software, dies haftungsrechtlich zurechnen lassen und kann ggf. Regressansprüche gegen den Plattformbetreiber mobile.de geltend machen. Zum anderen liegt auch ein Eigenverschulden der Beklagten vor, weil sie augenscheinlich das Erscheinungsbild der streitgegenständlichen Neufahrzeugwerbungen und die Einhaltung der Vorgaben des S. 2 der Ziff. 3 des Abschnitts II der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV nicht kontrolliert hat. Hätte sie dies getan, hätte sie ihre Werbungen korrigieren und rechtskonform ausgestalten oder auch von der Plattform mobile.de herausnehmen können, was sie ebenfalls nicht getan hat.

Hinsichtlich des mit dem Klageantrag zu Ziffer 1 geltend gemachten Unterlassungsanspruchs kommt es im übrigen auf ein schuldhaftes Handeln der



Beklagten schon gar nicht an, weil der wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch nach ständiger Rechtsprechung des BGH verschuldensunabhängig ist (vgl. schon BGHZ 8, 387; BGHZ 37, 30; **Topf**, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, Kap. 5, Rdnr. 20 m.w.N.). Es kommt lediglich darauf an, ob eine unzulässige geschäftliche Handlung vorliegt, die geeignet ist, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen, wobei subjektive Aspekte des Störers oder gar ein Verschulden unberücksichtigt bleiben (BGH GRUR 2007, 800).

6. Gerichtsstand / Streitwert

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Fulda folgt wegen des Geschäftssitzes der Beklagten aus § 14 Abs. 2 Satz 1 UWG.

Die sachliche, ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UWG. Gemäß § 14 Absatz 1 UWG in Verbindung mit § 95 Absatz 1 Nr. 5 GVG ist die funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gegeben.

Der Streitwert von 30.000,00 EUR für den Unterlassungsanspruch ist am unteren Ende der Angemessenheit und entspricht der Streitwertfestsetzung der Obergerichte und der Kammer in vergleichbaren Wettbewerbssachen (z.B. OLG München, Urteil vom 06.10.2011 – 29 U 2574/11; OLG München, Beschluss vom 12.07.2021 – 29 W 810/21 - **Anlage K** ...; OLG München, Beschluss vom 12.02.2021 – 6 W 1018/20 – **Anlage K** ...; OLG Nürnberg, Beschluss vom 27.05.2020 – 3 W 633/20 – **Anlage K** ...; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11.05.2020 – 4 W 30/20; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.02.2016 – 4 W



88/15; OLG Hamm, Beschluss vom 21.07.2014 – 1-4 W 56/14; OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.06.2014 – 2 W 41/14; OLG Stuttgart, Beschluss vom 02.01.2013 – 2 W 51/12; OLG München, Beschluss vom 16.03.2012 – 29 W 447/12; OLG Oldenburg, Beschluss vom 20.07.2012 – 6 W 64/12).

7. Sonstiges

Sofern das Gericht noch weiteren Sachvortrag zu erheblichen Tatsachen oder Beweisantritte für geboten oder Anträge noch nicht als sachdienlich erachtet, wird um einen Hinweis nach § 139 Absatz 1 ZPO so früh gebeten, dass Erklärungen rechtzeitig und vollständig vor der mündlichen Verhandlung abgegeben werden können. Es wird davon ausgegangen, dass diese Hinweise gemäß § 139 Absatz 4 ZPO schriftlich ergehen.


Rechtsanwalt